

Gesuch für die Jagdpatenterteilung im Kanton Zug 2024/25

Einreichungsfrist: Freitag, 16. August 2024 vorliegend beim Amt für Wald und Wild (AFW)
Später eingereichte Gesuche können nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Gesuchsteller/Gesuchstellerin:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Strasse, Nr.	Telefon
PLZ / Ort	Natel
E-Mail	Jagdpass-Nr.

Hinweis: Ihre E-Mail verwenden wir nur zu Informationszwecken im Zusammenhang mit der Jagd.


Patentarten – Gewünschtes bitte ankreuzen (Gebühren vgl. § 8 Jagdverordnung)

- Hochwildjagd** Fr. 160.–
(bei Abschuss Gebühr gem. § 8 Jagdverordnung und § 20 JBV 2024/2025)

- Niederwildjagd** Fr. 200.–
(bei Abschuss Gebühr gem. § 8 Jagdverordnung und § 20 JBV 2024/2025)

- Niederwildjagd (ohne Rehwild)** Fr. 200.–

- Passjagd** (nur als Zusatz zur Niederwildjagd möglich) Fr. 50.–

- Angaben Lusserplatz**  Lusserplätze wie im Vorjahr
 Neue Lusserplätze, bitte Flurname, **Koordinaten und** Kartenausschnitt angeben.

Ausserkantonale Patentbewerberinnen und Patentbewerber bezahlen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühren.

Bitte beachten und bestätigen**↓ Bitte ankreuzen**

- **Jagd-App zur Erfassung der Abschüsse:** Ich nutze die App für die Erfassung der Abschüsse und erhalte **keine** orange und weiße Schussmeldekarten per Post.

Nutzung der App, ich erhalte nur die blaue Schussmeldekarte (für erfolg-lose Nachsuchen).

Download Jagdapp:



QR (für iPhone)



QR (für Android)

oder

Keine Nutzung der App, ich erhalte die Schussmeldekarten per Post.

- Meine E-Mail-Adresse, Name und Adresse werden dem ZKPJV zu jagdlichen Zwecken bekannt gegeben.

einverstanden

nicht einverstanden

- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich die nicht verwendeten Marken und/oder Sondermarke bis spätestens Ende November 2024 an das AFW zurücksenden muss. Ansonsten wird pro Marke 150 Franken in Rechnung gestellt.

Ich bestätige.

- Ich bestätige, dass ich die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpatentes erfülle. Gegen mich liegen keine gesetzlichen Ausschlussgründe vor (siehe Rückseite).

Ich bestätige.

Erklärung über die Jagdgebrauchshunde für das Apportieren und die Wasserarbeit:

Gemäss § 17 Abs. 1 lit. c Jagdverordnung vom 15. Januar 2019 (Stand 30. Juni 2023)

Name des Hundes:

Rasse:

Jahrgang:

Chipnummer:

Anforderung an den oben genannten Jagdgebrauchshund für das Apportieren und die Wasserarbeit:

- Gefundenes Stück Wild muss der Hundeführerin / dem Hundeführer zugetragen werden.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit, dass der genannte Jagdgebrauchshund die oben erwähnte Anforderung erfüllt.

Bestellungen – Gewünschtes bitte ankreuzen bzw. eintragen

<input type="checkbox"/>	neuer Jagdpass (Kreditkartenformat) nur für neue Jäger/innen	Fr.	15.–
	→ bitte aktuelles Foto per E-Mail an info.afw@zg.ch senden und alten Jagdpass beilegen		
<input type="checkbox"/>	alle Jagd-Rechtserlasse Bund/Kanton	Fr.	10.–
•	Anzahl	Gesuchsformulare für Gastkarten mit Waffe	–
	Anzahl	Gesuchsformulare Gast-/Saisonkarten ohne Waffe	

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:

- Zuger Jagdpass (nur für bisherige Patentinhabende obligatorisch)
- aktueller Haftpflichtversicherungsnachweis (obligatorisch) auf dem Folgendes ersichtlich ist:
 - **Gültigkeitsdauer**
 - **Deckungssumme mind. 2 Mio. Franken**
 - **Geltungsbereich für die Schweiz**
 - **bei Versicherung des ZKPJV: zusätzlich Zahlungsbeleg**
- Treffsicherheits-Nachweis JFK-Standard oder mindestens gleichwertiger Nachweis (obligatorisch, Voraussetzung für die Patenterteilung)
- **Zusätzlich beim ersten Patentbezug:**
 - Prüfungsausweis
 - Wohnsitzbestätigung
 - aktueller Strafregisterauszug

Datum:

Unterschrift:

Auszug aus dem Jagdgesetz vom 25. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2018) (BGS 932.1)**§ 4 Jagdberechtigung**

¹Das Jagdpatent darf nur an Bewerber erteilt werden, welche nachweisen, dass sie:

- a) das 20. Altersjahr vollendet haben und nicht entmündigt sind;
- b) eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben;
- c) Gewähr für eine sichere Waffenhandhabung und Jagdausübung bieten;
- d) eine den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

²Für die Erteilung und den Entzug des Jagdpatentes ist die Direktion des Innern zuständig.

§ 5 Verweigerung und Entzug des Jagdpatentes

¹Die Abgabe des Jagdpatentes ist zu verweigern, wenn der Bewerber:

- a) wegen einer strafbaren, vorsätzlich begangenen Handlung gegen Leib und Leben, wegen einer verbotenen Handlung an Tieren oder wegen Sachbeschädigungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b) vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die kantonalen oder eidgenössischen Jagdvorschriften verstossen hat;
- c) in einem anderen Kanton rechtskräftig von der Jagdausübung ausgeschlossen ist, aus Gründen, die nach diesem Gesetz eine Verweigerung des Jagdpatentes rechtfertigen.

Auszug aus der Jagdverordnung vom 15. Januar 2019 (Stand 30. Juni 2023) (BGS 932.11)**§ 4 Gesuch um Patenterteilung**

¹Wer sich um ein Jagdpatent bewirbt, hat beim Amt für Wald und Wild folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Patentgesuch
- b) Jagdpass oder Prüfungsausweis, bei im Ausland abgelegter Jagdprüfung zusätzlich Kopien der Zuger Gastkarte – fünf Jagdtage im Jahr – während zwei aufeinander folgenden Jahren;
- c) Versicherungsnachweis
- d) Treffsicherheitsnachweis

²Das Amt für Wald und Wild kann weitere sachdienliche Unterlagen einfordern, wie insbesondere Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, Arztzeugnis oder Strafregisterauszug.

³Jagdberechtigt sind ausschliesslich Personen mit im Kanton Zug anerkannter Jagdprüfung. Ein Patent für die Hirsch-/Hochwildjagd bzw. Niederwildjagd erhalten nur Personen, die:

- a) zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits mindestens 3 Monate im Kanton Zug wohnhaft sind; oder
- b) das Patent für die Niederwildjagd in den letzten zehn Jahren mindestens fünfmal gelöst haben; oder
- c) den Zuger Jagdlehrgang in den letzten 10 Jahren erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5 Anerkennung von Jagdprüfungen

¹Für die Erteilung eines Jagdpatents anerkannt werden grundsätzlich alle in der Schweiz bestandenen kantonalen Jagdprüfungen. Eine im Ausland bestandene Jagdprüfung kann anerkannt werden, wenn die betroffene Person den Kenntnissnachweis erfolgreich bestanden sowie während zwei aufeinander folgenden Jahren als Gast mit Gastkarte – fünf Jagdtage im Jahr – an der Zuger Jagd teilgenommen hat und die ausländische Prüfung der Schweizerischen gleichwertig ist. Der Nachweis obliegt der gesuchstellenden Person.

²Für die Erteilung einer Gastkarte mit Waffe werden alle im In- und Ausland bestandenen Jagdprüfungen anerkannt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zuger Jagdlehrgang mit bestandener Schiessprüfung sind während ihrer Lehrgangsausbildung ebenfalls berechtigt, Gastkarten mit der Waffe zu lösen.

³Die Gültigkeit einer anerkannten Jagdprüfung verfällt, wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass die gesuchstellende Person innerhalb der vergangenen zehn Jahre die Jagd aktiv ausgeübt hat.

⁴Erfüllt eine von der gesuchstellenden Person bestandene Jagdprüfung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht vollständig, so können die fehlenden Teile ergänzt werden. Das Amt für Wald und Wild legt Art und Umfang der Ergänzung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der nach der Prüfung erworbenen Jagdpraxis fest.

Hinweis: Vorbehalten bleiben Änderungen der Jagdbetriebsvorschriften 2024/2025.